

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.94 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.95 (GVBl. S. 175) folgende

**Satzung der Stadt Speyer über
die Erhebung einer Jagdsteuer vom 02. Januar 1996
[in der Fassung vom 02. September 2011]**

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Ausübung des Jagdrechts im Gebiet der Stadt Speyer unterliegt der Besteuerung.

**§ 2
Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist jeder, dem das Recht zur Ausübung der Jagd auf dem Gebiet der Stadt Speyer zusteht. Sind mehrere Personen zur Ausübung der Jagd berechtigt, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haften der Verpächter, bei Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 sind auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuerjahr, Entstehung der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Tritt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 erst nach diesem Zeitpunkt ein, so entsteht die Steuer erst mit Beginn des laufenden Monats. Fällt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 während des Steuerjahres weg, so endet der Zeitraum, für den die Steuer erhoben wird, mit dem Ende des jeweiligen Monats.

**§ 4
Steuermaßstab, Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt 20 v.H. der Jahresjagdpacht.
- (2) Die Steuer beträgt Null v.H. der Jahresjagdpacht sofern der Steuerpflichtige die Vereinbarung zwischen der Stadt Speyer und dem Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Kreisgruppe Ludwigshafen anerkennt, die entsprechende Bereitschaftserklärung unterzeichnet und diese der Stadtverwaltung Speyer spätestens 6 Wochen vor Beginn des Steuerjahres vorliegt.

§ 5**Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken**

- (1) Bei verpachteten Jagdbezirken gilt der vom Pächter nach dem Pachtvertrag für ein Pachtjahr zu zahlende Pachtpreis.
- (2) Liegt die Jahresjagdpacht im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Jagdpachtvertrages um mehr als 20 v.H. unter dem Pachtpreis, der sich aus dem Durchschnitt der Pachtpreise ergibt, die für vergleichbare Jagdbezirke im Gebiet der Stadt während der drei dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahre gezahlt worden sind, so gilt dieser Betrag als Jahresjagdpacht. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar,
 1. wenn nachgewiesen wird, dass ein höherer Pachtpreis nicht erzielt werden konnte; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Verpachtung öffentlich ausgeschrieben war und kein höheres Gebot vorlag,
 2. wenn nur deshalb ein niedrigerer Pachtpreis vereinbart wurde, weil der Pächter sich dem Verpächter gegenüber verpflichtet hat, bei Maßnahmen zum Schutze land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gegen freilebende Tiere mitzuwirken.Sind vergleichbare Jagdbezirke nicht vorhanden, so ist die Jahresjagdpacht in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 zu ermitteln.
- (3) Bei der Unterverpachtung einer Jagd ist die vom Unterpächter zu entrichtende Pacht maßgebend, wenn sie die vom Pächter zu entrichtende Pacht übersteigt.

§ 6**Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten Eigenjagdbezirken**

- (1) Bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken oder nicht verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der Betrag, der nach Beschaffenheit der Jagd und unter Berücksichtigung sonstiger preisbeeinflussender Umstände im Gebiet der Stadt Speyer bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder ausschließlich persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.
- (2) Bei nicht verpachteten Eigenjagdbezirken der Stadt Speyer wird der durchschnittliche Pachtpreis je Hektar in der Weise ermittelt, dass die Summe der für alle verpachteten Jagdbezirke vereinbarten Pachtpreis durch die Summe der verpachteten Flächen im Gebiet der Stadt nach dem Stand vom 31. Dezember des vorausgegangenen Steuerjahres geteilt wird.

§ 7**Jahresjagdpacht in besonderen Fällen**

- (1) Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Steuergläubiger, so ist der Steuer nur derjenige Teil der Jahresjagdpacht zugrunde zu legen, der auf die im Gebiet der Stadt gelegenen Grundstücke im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt.
- (2) Bei einem nicht verpachteten Eigenjagdbezirk der Stadt gilt der durchschnittliche Pachtpreis pro Hektar des Steuergläubigers (§ 6 Abs. 2), in dessen Gebiet die jeweilige Teilfläche liegt.

§ 8 Änderung der Jahrespacht

- (1) Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises während des Steuerjahres erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung wirksam wird.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken, wenn sich die Fläche des Jagdbezirkes um mehr als 10 v.H. verändert.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für das Steuerjahr (§ 3 Abs. 1) festgesetzt. Sie ermäßigt sich bei den nichtverpachteten Eigenjagdbezirken der Stadt (§ 6 Abs. 2) um 20 v.H.
- (2) Die Steuer ist fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen eine Steuererklärung abzugeben, aus der die Besteuerungsgrundlagen hervorgehen.
- (2) Jede Änderung der Verhältnisse, die den Steuergegenstand oder die Höhe der Steuer betreffen, ist innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 19.02.1979 ab diesem Zeitpunkt außer Kraft. [*Die geänderte Fassung vom 02.09.2011 tritt am 01.04.2012 in Kraft.*]

Speyer, den 26.08.2011
Stadtverwaltung

gez. Werner Schineller
gez. Hansjörg Eger [Änderungssatzung]

Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder

jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.